THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT - FEBRUAR 2011

VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.02.2011 – Az. 3 K 388/11 und 3 K 394/11 –
Eilanträge gegen Versammlungsverbot wegen Castor-Transportes am 15./16.02.2011 ohne Erfolg

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.08.2010 – Az. 16 UF 122/10 –
Keine öffentlich-rechtliche Namensänderung für Scheidungshalbwaisen

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.02.2011 – Az. 3 K 388/11 und 3 K 394/11 – Eilanträge gegen Versammlungsverbot wegen Castor-Transportes am 15./16.02.2011 ohne Erfolg

EINLEITUNG:

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz können Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sind.
Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hatte sich im Zusammenhang mit Castor-Transporten von Karlsruhe nach Lubmin aktuell zu der Frage zu äußern, ob und wann die Voraussetzungen einer unmittelbaren Gefährdung in diesem Sinne vorliegen.
SACHVERHALT:
Die Stadt Karlsruhe hatte durch Allgemeinverfügung vom 08.02.2011, die am 11.02.2011 veröffentlicht wurde, Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in einem näher bezeichneten Bereich von 50m beidseitig der Stadtbahnstrecke S1/S11 und der weiteren Transportstrecke im Gemeindegebiet für den Zeitraum 15.02.2011, 0 Uhr, bis zum 16.02.2011, 24 Uhr, längstens bis der Transport den Bereich verlassen hat, verboten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Verwaltungsgericht lehnte die gegen die Allgemeinverfügung hiergegen gerichteten Eilanträge mit der Begründung ab, die angegriffene Allgemeinverfügung sei aller Voraussicht nach rechtmäßig, insbesondere genügend bestimmt und ermessens-

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

fehlerfrei. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei nicht ersichtlich (Pressemitteilung vom 14.02.2011). Die Entscheidungen wurden in der Zwischenzeit vom VGH Baden-Württemberg (Az.: 1 S 361/11 und 1 S 364/11) bestätigt; die Beschlüsse sind damit rechtskräftig geworden.

Die Prognose der Behörde, es werde bei der Durchführung einer Versammlung im räumlichen Geltungsbereich der Verfügung zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - insbesondere in Gestalt einer Gefahr für Leib und Leben sowie eines möglicherweise strafbewehrten Eingriffs in den Schienenverkehr - kommen, sei in Anbetracht der aktuellen politischen Situation und der Erfahrungen bei früheren CASTOR-Transporten voraussichtlich nicht zu beanstanden (Pressemitteilung des VG Karlsruhe vom 14.02.2011).

Nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz - VersG - könne die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sind. Das auf diese Bestimmung gestützte - räumlich beschränkte - Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzügen nach Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom 08.02.2011 halte einer rechtlichen Überprüfung aller Voraussicht nach stand.

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasse den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen werde, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter drohe (BVerfGE 69, 315, 353 f.).

Das für beschränkende Verfügungen vorauszusetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setze eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Dabei gölten für die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) strenge Anforderungen: Danach setze die mit der Formulierung der „erkennbaren Umstände“ in § 15 Abs. 1 VersG bezeichnete Prognosebasis tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen voraus, bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichten nicht. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordere, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Notwendig sei dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Gemessen an diesem Maßstab - der entgegen der Ansicht des Antragstellers keinen polizeilichen Notstand voraussetzt – sei, so das VG Karlsruhe, die angegriffene Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 08.02.2011 voraussichtlich rechtmäßig. Bei summarischer Prüfung dürfte die Prognose der Behörde, es werde bei Durchführung einer Versammlung in dem in Ziffer II der genannten Verfügung aufgeführten Korridor entlang der Stadtbahntrasse zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - insbesondere in Gestalt einer Gefahr für Leib und Leben sowie eines möglicherweise strafbewehrten Eingriffs in den Schienenverkehr - kommen, nicht zu beanstanden sein. Es sei davon auszugehen, dass es anlässlich des bevorstehenden Castortransports vom Forschungszentrum Karlsruhe nach Lubmin in der Zeit vom 15.02. und 16.02.2011 zu umfangreichen Protest- und Blockadeaktionen kommen werde. Hierzu werde im Internet vielfach aufgerufen. Die Prognose, dass es zu derartigen Aktionen komme, erscheine auch im Hinblick auf die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit derartigen Castor-

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

transporten - etwa beim Transport von HAW-Glaskokillen von der Wiederaufbereitungsanlage La Hague in das Zwischenlager nach Gorleben am 06.11.2010 - und vor dem Hintergrund der erst kürzlich beschlossenen Laufzeitverlängerung von Atomanlagen sowie der Zwischen- und Endlagerproblematik in deutschen Atommüllagerstätten, als gerechtfertigt. Deshalb dürfte von einem erheblichen Mobilisierungsgrad in der Bevölkerung auszugehen sein. Die negativen Erfahrungen, die bereits in der Vergangenheit bei Atomtransporten gemacht wurden, seien in Ziffer 2 a) der in Rede stehenden Allgemeinverfügung ausführlich dargestellt und im Übrigen auch gerichtsbekannt.
Die Allgemeinverfügung lasse aller Voraussicht nach keine Ermessensfehler erkennen und erweise sich nach summarischer Prüfung insbesondere als verhältnismäßig. Entgegen der Einschätzung des Antragstellers lägen der behördlichen Gefahrenprognose keine sachfremden Erwägungen zugrunde und es sei ebenfalls nicht ersichtlich, dass jeglicher Protest unterbunden werden solle. Die prognostische Beurteilung der Antragsgegnerin in der Begründung der Allgemeinverfügung erfolge anlassbezogen und habe, so das Gericht, erkennbar den Zweck, unmittelbare, vom bevorstehenden Castortransport ausgehende Gefahren zu unterbinden. Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Beschränkung - es erging kein vollständiges Versammlungsverbot - erweise sich Ziffer I der Allgemeinverfügung voraussichtlich auch als verhältnismäßig. Das Versammlungsverbot wurde zeitlich auf höchstens 48 Stunden und räumlich auf einen Bereich von jeweils 50 Metern beidseitig entlang der Bahntrasse beschränkt.

FAZIT:

In rechtlicher Hinsicht ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe bemerkenswert, weil lehrbuchmäßig zum versammlungsrechtlichen Gefahrbegriff Stellung genommen wird.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.08.2010 – Az. 16 UF 122/10 – Keine öffentlich-rechtliche Namensänderung für Scheidungshalbwaisen

EINLEITUNG:

Die öffentlich-rechtliche Änderung eines Familiennamens gemäß §§ 1, 3 I des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen (NamÄndG) setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus und ist absoluter Ausnahmefall. Die Grundsatz der Namenskontinuität darf durch die öffentlich-rechtliche Namensänderung nicht ausgehebelt werden.
Besonders konfliktbeladen stellt sich die Situation bei den so genannten „Scheidungshalbwaisen“ dar. Gemeint sind damit Fälle, in denen der Elternteil, bei dem das betreffende Kind lebt, nach der Scheidung wieder seinen Geburtsnamen oder den vor Ehenamensbestimmung geführten Namen wieder nach § 1355 Abs. 5 S. 1 BGB annimmt, das Kind sich dieser Namensänderung nach den Bestimmungen des Zivilrechts aber nicht anschließen kann. Es wird dann zwischen den geschiedenen Ehegatten oft ein Streit um den Nachnamen des Kindes aufkommen. So auch in einem aktuellen Fall, über den das OLG Stuttgart zu entscheiden hatte.
SACHVERHALT:
Die Eltern stritten um die Änderung des Familiennamens ihres gemeinsamen minderjährigen Sohnes. Vater und Mutter waren verheiratet, ihre Trennung erfolgte im März 2005. Die Ehe wurde durch Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Ravensburg vom 07.02.2008 geschieden. Aus der Ehe ist ein im Jahre 1997 geborener Sohn hervorgegangen, für den beide Eltern sorgeberechtigt sind. Dieser hat zwei Geschwister, nämlich einen volljährigen Bruder und eine minderjährige Schwester. Das

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Kind lebt seit dem 11.09.2008 mit seinem Bruder beim Vater; die Schwester lebt bei der Mutter. Der Vater hat am 25.11.2008 seinen jetzigen Nachnamen angenommen. Der volljährige Bruder hat seinen Nachnamen dem Vater angepasst.
Der Vater hat vor dem Amtsgericht sinngemäß beantragt, ihm die Entscheidungsbefugnis für die Namensänderung des Nachnamens seines minderjährigen Sohnes zu übertragen. Das Amtsgericht hat dem Antrag durch Beschluss vom 26.03.2010 stattgegeben und die Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass die Übertragung auf den Vater das Kind in dem bestehenden Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern und bei seiner Identifikation unterstützen kann. Zudem habe sich das Kind seit Oktober 2008 durchgehend dahin geäußert, den Nachnamen des Vaters annehmen zu wollen.
Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Mutter, mit der diese eine Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung und eine Zurückweisung des Antrags erstrebt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das OLG Stuttgart hat der Mutter Recht gegeben.
Die Voraussetzungen einer Namensänderung des gemeinsamen minderjährigen Sohnes sind nach den vom Amtsgericht und dem Senat getroffenen Feststellungen nicht erfüllt. Daher entspreche, so das OLG, entspräche auch die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Namensänderung auf den Vater nicht am ehesten dem Kindeswohl.
Das Amtsgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei der Frage, ob der minderjährige Sohn einen vom bisherigen Familiennamen unterschiedlichen Namen tragen soll, um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind handelt, und daher das Familiengericht nach § 1628 BGB zu einer Entscheidung berufen ist (so bereits OLG Karlsruhe, FamRZ 2007,

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

2005).

In Verfahren nach § 1628 BGB (Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern) habe das Gericht ohne Rücksicht auf die Antragstellung diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspreche (§ 1697a BGB). Einem Elternteil sei die Entscheidungsbefugnis nur dann zu übertragen, wenn dessen Entscheidungsvorschlag für das Kindeswohl am besten sei und den berechtigten Interessen der Beteiligten entspreche.

Die Voraussetzungen einer Namensänderung nach dem hier einzig in Betracht kommenden § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) seien, so das OLG Stuttgart, aber nicht gegeben, so dass der Vorschlag des Vaters dem Kindeswohl nicht entspreche.

Gemäß § 3 NamÄndG darf ein Familienname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Norm liegt nur dann vor, wenn das Kindeswohl die Änderung des Familiennamens bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Gründen gebietet, also die Namensänderung im Hinblick auf das Wohl des Kindes erforderlich ist. Dieser Maßstab folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 1618 Satz 4 BGB (vgl. BVerwG NJW 2002, 2406). Das Gesetz stellt dabei mit der Formulierung einer Erforderlichkeit bewusst eine hohe Hürde auf. Als für das Kindeswohl erforderlich ist eine Namensänderung daher nur anzusehen, wenn andernfalls schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten wären oder die Namensänderung zumindest einen so erheblichen Vorteil für das Kind darstellen würde, dass ein sich verständig um sein Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Namensbandes nicht bestehen würde (BGH FamRZ 2002, 94;

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Stuttgart FamRZ 2004, 1990).
Diese Voraussetzungen lägen hier nach Auffassung des OLG nicht vor. Dem stünde der Grundsatz der Namenskontinuität entgegen, der nach Auffassung des Senats überwiege. Das 12 Jahre alte Kind habe zeitlebens den bisherigen Familiennamen der Eltern als Nachnamen geführt. Der Name werde auch weiterhin von der Mutter und der bei dieser lebenden Schwester des Kindes geführt. Der seit dem 25.11.2008 vom Vater geführte Nachname habe demgegenüber keine historisch gewachsene Bedeutung für das Kind. Zudem würde durch eine Namensänderung das Namensband zur leiblichen Mutter zerschnitten. Der Familienname dokumentiere nach außen hin die Abstammung des Kindes und habe damit auch identitätsstiftenden Charakter. Er begleite die Lebensgeschichte seines Trägers und sei deshalb nicht allein aus der Perspektive der gegenwärtigen familiären Situation heraus zu beurteilen.
Die weiteren vom Vater vorgebrachten Argumente vermögen eine Erforderlichkeit der Namensänderung - wie vom Senat in der Verfügung vom 26.05.2010 dargelegt - nicht zu begründen. Die geschilderten Vorgänge - wie etwa die einmal aufgetretenen Probleme beim Grenzübertritt - stellten lediglich Unannehmlichkeiten dar, die zudem im Falle der passrechtlichen Problematik durch Eintragung des Kindes vermieden werden können. Eine Namensänderung sei allerdings nicht bereits dann gerechtfertigt, wenn sie nur dazu dienen soll, dem Kind Unannehmlichkeiten zu ersparen, die mit der Namensverschiedenheit zum betreuenden Elternteil verbunden sind, etwa durch Nachfragen zu seinem Nachnamen in der Schule oder im sonstigen sozialen Umfeld (vgl. OVG Brandenburg, FamRZ 2004, 1399). Denn diese Unannehmlichkeiten seien nur vorübergehender Art und nicht geeignet, die Entwicklung eines Kindes ernsthaft zu gefährden (OVG Brandenburg a. a. O.).
Weiter führte das OLG aus, dass die Namensänderung auch

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

nicht zur Konfliktlösung beitrage, sondern im Gegenteil im Anschluss Widerstand der Mutter zu erwarten sei. Die Namensänderung könne auch nicht mit der Vorstellung begründet werden, die Herkunft aus einer gescheiterten Ehe zu verdecken. Kinder hätten nicht völlig konfliktfrei ins Leben treten. In einem gewissen Umfang müssen sie mit den mit einer Scheidung der Eltern verbundenen Problemen - auch mit einer Namensverschiedenheit - zu leben lernen (BVerwG NJW 1983, 1866).
Vor dem Hintergrund des sich nach Aktenlage ergebenden Loyalitätskonflikts des Kindes sei dessen Willen keine ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen.

FAZIT:

Die Entscheidung des OLG Stuttgart ist nicht überraschend und verdeutlicht einmal mehr, dass die Rechtsprechung dem Grundsatz der Namenskontinuität tendenziell Vorrang vor dem Wunsch der Namensänderung bei Scheidungshalbwaisen einräumt.
Zu beachten ist aber, dass die Entscheidung des OLG Stuttgart einzelfallbezogen und keinesfalls auf alle Fälle von Scheidungshalbwaisen übertragbar ist. In bestimmten Fallkonstellationen kommt auch bei Scheidungshalbwaisen eine Namensänderung in Betracht. Maßgeblich ist einzig die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Namensänderung vorliegt. Dies ist vom Einzelfall abhängig und bedarf einer detaillierten rechtlichen Überprüfung.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen